

Meldung für eine Spielersperre (Fremdsperre)

an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung

Angaben zu der zu sperrenden Person: Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!

Name: _____

Geburtsname: _____

Vorname/n: _____

Straße/Nr.: _____

Land/PLZ/Ort: _____

Geb.-Datum:

Geburtsort: _____

Grund für die Meldung (Mehrfachnennungen sind möglich):

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Spielsuchtgefährdung | <input type="checkbox"/> Überschuldung |
| <input type="checkbox"/> Finanzielle Verpflichtungen werden nicht eingehalten | <input type="checkbox"/> Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen stehen |

Kurzbeschreibung des Sachverhaltes (ggf. bitte ergänzendes Blatt beifügen):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Handelt es sich hier um eine Erst-Meldung? Ja Nein Unbekannt

Wenn „Nein“:
Bei welchem Glücksspielanbieter/welchen Glücksspielanbietern und wann ist/sind die Meldung/en abgegeben worden:

.....

.....

Zur Glaubhaftmachung sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Amtliche Nachweise (z. B. Pfändungsbeschluss, Räumungsbeschluss, Privatinsolvenz)
.....
.....
- Zeugenaussagen.....
.....
- Sonstige Dokumente (z. B. Schuldscheine, Kreditkündigungen, Mahnungen, ärztliche Gutachten)
.....
.....
.....
.....

Angaben zur meldenden Person:

Name/Geburtsname:

Vorname/n:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

(Bitte nicht vergessen, eine Ausweiskopie – als „KOPIE“ gekennzeichnet - für die Identitätsprüfung beizufügen!)

Beziehung zu der zu sperrenden Person:

Ich willige in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Anschrift sowie der in der Meldung erteilten Angaben (einschließlich etwaiger Angaben über den Gesundheitszustand) für die Eintragung einer Spielsperre gem. §§ 8a Absatz 1 und 7, 23 Absatz 1 GlüStV 2021 ein. Dies umfasst auch eine Verwendung der Daten zur Durchführung einer Anhörung der zu sperrenden Person.

Die ausführlichen Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie dem anliegenden Dokument.
Alle Informationen zum Datenschutz der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung sind unter lotto-bayern.de/datenschutz zu finden.

Ich habe die Informationen zur Spielsperre (Fremdsperre nach Meldung) gelesen, zur Kenntnis genommen und ich erkläre in Kenntnis der Strafbarkeit falscher und/oder verleumderischer Angaben, dass meine vorstehenden Ausführungen wahr sind.

Anlagen: Ja, Anzahl: Nein

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Informationen zur Spielersperre (Fremdsperre nach Meldung)

- > Der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV 2021) verpflichtet Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, sowie die für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständige Stelle¹ für Personen, für die durch Dritte eine Sperre initiiert wurde (Mitteilung für eine Fremdsperre) eine Spielersperre in die zentrale Sperrdatei des spielformübergreifenden Sperrsystems, welches zzt. vom Land Hessen¹, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, gemäß §§ 8 Absatz 1, 23 GlüStV 2021 geführt wird, einzutragen, wenn sie aufgrund dessen wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass die betreffende Person spielsuchtgefährdet oder überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.
- > Durch die meldende Person sind die Anhaltspunkte für die Einrichtung einer Spielersperre unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Glaubhaftmachung bei dem die Meldung entgegennehmenden Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an den gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, oder bei der für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständigen Stelle¹ einzureichen. Bitte dazu auch die Hinweise des jeweiligen Veranstalters oder Vermittlers oder der für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständigen Stelle für die Initiierung einer Fremdsperre beachten. Mit diesem Formular erfolgt die Meldung an die Staatliche Lotterien- und Spielbankverwaltung. Zum Nachweis der Identität der meldenden Person ist die Kopie eines amtlichen Ausweises – als „**KOPIE**“ gekennzeichnet – beizufügen. Die Kopie wird ausschließlich zur Identitätsprüfung anhand der Daten: Name/Geburtsname, Vorname/n, Anschrift verwendet und danach vernichtet. Alle übrigen, für die Prüfung nicht benötigten Angaben auf der Kopie können „geschwärzt“ werden.
- > Meldungen dritter Personen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der die Meldung entgegennehmende Veranstalter oder Vermittler oder die für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständige Stelle verpflichtet ist, der von der initiierten Fremdsperre betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und unter Umständen verpflichtet werden kann, die Daten der meldenden Person offen zu legen.
- > **Bitte beachten Sie:** Wahrheitswidrige oder unzutreffende Angaben von Sachverhalten, die geeignet sind, eine Spielersperre auszulösen, können unter Umständen als Verleumdung, üble Nachrede oder Kreditgefährdung straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Der im Rahmen der Fremdsperre mitgeteilte Sachverhalt wird dem betroffenen Spieler im Rahmen einer Anhörung kenntlich gemacht.
- > **Gesperrte Spieler dürfen während der Dauer der Spielersperre nicht an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen. Von dem Verbot ausgenommen ist lediglich die Teilnahme an Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, an Lotterien in Form des Gewinnsparens und an bestimmten Pferdewetten (§ 8 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021). Nicht unter die Ausnahme fallen jedoch Sofortlotterien im Internet. Weitere Teilnahmeausschlüsse sind nach den jeweiligen Landesvorschriften möglich.**
- > Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, erfolgt die Eintragung der Spielersperre in die zentrale Sperrdatei, die Mitteilung an die betroffene Person über den Vollzug der Eintragung und die Information über die Beendigung einer Spielersperre in Textform. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- > Die Spielersperre wird mit der Eintragung in die zentrale Sperrdatei des spielformübergreifenden Sperrsystems für alle an die Sperrdatei angeschlossenen Veranstalter/Vermittler für die betroffenen Spielformen wirksam.
- > Die Spielersperre (Fremdsperre) kann frühestens nach Ablauf der Mindestsperrdauer von einem Jahr auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden. Die Aufhebung der Spielersperre erfolgt durch die für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständige Stelle¹ durch eine entsprechende Eintragung in die Sperrdatei. Die Aufhebung wird nicht vor Ablauf eines Monats nach Antragseingang wirksam. Die meldende Person wird über den Aufhebungsantrag und die Möglichkeit, erneut einen Sperrantrag zu stellen (Meldung für eine Fremdsperre), informiert.
- > Sofern die meldende Person Kenntnis über Änderungen der mit der Meldung für eine Fremdsperre mitgeteilten personenbezogenen Daten der gesperrten Person hat, sind diese dem die Meldung bearbeitenden Veranstalter oder Vermittler oder der für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständigen Stelle¹ mitzuteilen.

¹ Für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständig ist die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder in Sachsen-Anhalt, übergangsweise bis 31.12.2022 die zuständige Glücksspielbehörde des Landes Hessen (§§ 27 f Absatz 4 Nummer 1, 27p Absatz 4 Nummer 1 GlüStV 2021).

Datenschutzhinweise gem. Art. 14 und Art. 13 DSGVO im Zusammenhang mit einer Meldung für eine Spielersperre (Fremdsperre) in Bezug auf die zu sperrende Person und in Bezug auf die meldende Person

Information zur Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung und Aufklärung über Ihre damit verbundenen Rechte

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die nachfolgend beschriebene Datenverarbeitung ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ", Theresienhöhe 11, 80339 München, Hotline-Kundenservice: 0800 0 89 88 99; E-Mail: info@lotto-bayern.de

2. An wen können Sie sich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Fragen zum Datenschutz bei der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung richten Sie bitte an den Datenschutzbeauftragten

- per E-Mail: datenschutzbeauftragter@lotto-bayern.de
- per Post: Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung, Datenschutzbeauftragter, Theresienhöhe 11, 80339 München
- per Telefon: +49 89 286 55 688

3. Die Datenverarbeitung bei einer Meldung für eine Spielersperre (Fremdsperre)

3.1. in Bezug auf die zu sperrende Person

Bei der Meldung für eine Spielersperre (Fremdsperre) erhält die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung i.d.R. seitens Dritter oder aufgrund der Wahrnehmung des Personals Daten, die sich auf die zu sperrende Person beziehen. Soweit mitgeteilt, speichert die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung diese Daten (Vorname, Nachname/Geburtsname, Adresse, Geburtsdaten) zusammen mit der Begründung für die Meldung zum Eintrag einer Fremdsperre und den Unterlagen, die ggf. zur Glaubhaftmachung der Meldung eingereicht wurden. Nachweise zur Glaubhaftmachung können beispielsweise ein Pfändungs- oder Räumungsbeschluss, eine Information über Privatinsolvenz, Zeugenaussagen, ein Schuldschein, eine Kreditkündigung, eine Mahnung, ein ärztliches Gutachten etc. sein. Dabei handelt es sich um allgemeine Informationen über die zu sperrende Person (gem. Art. 4 DSGVO) und weil ggf. auch Informationen zur gesundheitlichen Situation der zu sperrenden Person enthalten sind, auch um besondere Kategorien personenbezogener Daten (gem. Art. 9 DSGVO). Sämtliche über die zu sperrende Person mitgeteilten Daten und diese Person betreffende an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung im Rahmen der Meldung für eine Spielersperre erhaltenen Unterlagen werden grundsätzlich vertraulich verarbeitet und gespeichert.

Die Identität einer meldenden Person, die für eine zu sperrende Person eine Spielersperre initiiert hat, kann der zu sperrenden Person nicht mitgeteilt werden, weil davon auszugehen ist, dass berechnete Interessen der meldenden Person gem. § 29 Abs. 1 S. 1 BDSG-neu überwiegen. Unberührt davon sind beispielsweise Verpflichtungen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, bei dem die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung verpflichtet werden kann, die Daten der meldenden Person offen zu legen.

Erst nach Bearbeitung der Meldung für eine Spielersperre (Fremdsperre) entscheidet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung über die Einrichtung einer Spielersperre. Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung richtet eine Spielersperre ein, wenn der eine Spielersperre begründende Sachverhalt hinreichend glaubhaft gemacht wurde. Die zu sperrende Person wird zur Stellungnahme binnen 14 Tagen aufgefordert und erhält alternativ die Möglichkeit, selbst eine Spielersperre (Selbstsperre) zu beantragen. Danach erfolgt die Entscheidung über die Spielersperre. Bei Einrichtung einer Spielersperre (Fremdsperre) in

die gem. § 23 GlüStV geführte Sperrdatei wird dies der gesperrten Person unverzüglich schriftlich durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung mitgeteilt. Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an öffentlichen Glücksspielen insbesondere nicht an Sportwetten, auch Pferdewetten mit Festquoten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (§ 8 Abs. 2 GlüStV) sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken, an virtuellen Automaten Spielen, Online-Poker oder Online-Casinospielen teilnehmen ("Übergreifendes Sperrsystem"). Gesperrte Spieler dürfen auch nicht am Internetspiel teilnehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV).

3.2. in Bezug auf die meldende Person

Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung im Rahmen der Meldung für eine Spielersperre (Fremdsperrung) für eine dritte Person mitteilen, werden von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung verwendet, um für die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung einen Nachweis der Fremdsperrung führen zu können. Wenn eine sachlich begründete Meldung für eine Spielersperre inhaltlich glaubhaft ist und es im Zuge der Anhörung zu einer Spielersperre gem. § 8a gekommen ist, ist die gesperrte Person von der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen (§ 8 Abs. 2 GlüStV), insbesondere von der Teilnahme an Sportwetten, auch Pferdewetten mit Festquoten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken, an virtuellen Automaten Spielen, Online-Poker und Online-Casinospielen ausgeschlossen. Außerdem von der Teilnahme am Internetspiel (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV). Für Sie als meldende nicht nach § 8 Abs. 2 und 3 GlüStV gesperrte Person hat diese Spielersperre keinen Einfluss auf die Wahrnehmung des Spielangebots der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung. Aus Gründen der Identifizierung im Spielersperreprozess erhebt und speichert die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung Ihren Vor- und Nachnamen, Ihren Geburtsnamen, Ihre Anschrift sowie Angaben, in welcher Beziehung Sie zu der Person stehen, für die eine Spielersperre ausgesprochen werden soll (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO und § 23 Abs. 1 GlüStV).

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Grundsätzlich vertraulich verarbeitet und speichert die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung die Daten der meldenden und der zu sperrenden Person. Zur effektiven Durchsetzung einer Spielersperre trägt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung die persönlichen Daten der zu sperrenden Person in eine Sperrdatei ein. Im Rahmen eines Abgleichs werden diese Daten an den Betreiber der OASIS-Sperrdatei (errichtet und betrieben vom Land Hessen; vertreten durch das Hessische Ministerium des Inneren und des Sports, Friedrich-Ebert-Allee, 65185 Wiesbaden, gem. § 27f Abs. 4 i. V. m. § 27p Abs. 4 Nr. 1 GlüStV) übermittelt und die Sperrdatei mit einer entsprechenden Eintragung verglichen. Erteilte Auskünfte und Zugriffe werden vom Betreiber der Sperrdatei protokolliert (gem. § 23 Abs. 4 GlüStV).

Um die Interessen der meldenden, zu sperrenden, gesperrten Personen oder der von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zu wahren oder vertragliche Pflichten von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zu erfüllen, ist in bestimmten Fällen die Weitergabe der Daten meldender, zu sperrender oder gesperrter Personen an Dritte erforderlich. Dies kann z.B. an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Daten der zu sperrenden Person werden in der Sperrdatei für den Zeitraum der Spielersperre (mindestens ein Jahr) gespeichert. Die Daten der meldenden Person werden bei der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung für den Zeitraum der für die zu sperrende Person eingetragenen Spielersperre (mindestens ein Jahr) gespeichert. Die Spielersperre kann nur durch einen entsprechenden Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden.

Nach Aufhebung der Sperre werden die Daten der gesperrten und meldenden Person nach sechs Jahren gelöscht (§ 23 Abs. 5 GlüStV).

6. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben Rechte auf:

- **Auskunft nach Art. 15 DSGVO**

Sie können Auskunft darüber verlangen, ob die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet und welche Daten das sind.

- **Berichtigung nach Art. 16 DSGVO**

Sollten Ihre Angaben unrichtig sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn die Staatliche Lotterie- und Ihre Daten an Dritte weitergegeben hat, werden diese Dritten über Ihre Berichtigung informiert – sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

- **Löschung nach Art. 17 DSGVO**

Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer Daten bei der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind (v.a. wenn die Zwecke, für die Ihre Daten erhoben bzw. verarbeitet wurden, wegfallen).

- **Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO**

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

- **Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO**

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung wird, wenn Sie dies wünschen, Ihnen Ihre Daten zur weiteren Verwendung zur Verfügung stellen oder an einen von Ihnen zu bezeichnenden Empfänger übermitteln.

- **Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO**

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 S. 1 lit. f) DSGVO erfolgt (Wahrung berechtigter Interessen), Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen, u.a. per Post, E-Mail oder Telefon (siehe die o.g. Kontaktdaten). Zur Ausübung des Rechts auf Widerruf oder Widerspruch wenden Sie sich an das Team Datenschutz von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung.

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Falle des berechtigten Widerrufs oder Widerspruchs nicht mehr, es sei denn, die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist hierzu gesetzlich ermächtigt oder es können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Anträge, die elektronisch eingereicht werden, werden in der Regel elektronisch beantwortet, soweit Sie in Ihrer Anfrage keine abweichenden Festlegungen treffen. Die nach der DSGVO zur Verfügung zu stellenden Informationen, Mitteilungen und Maßnahmen werden grundsätzlich unentgeltlich erbracht. Lediglich im Fall von offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen ist die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung berechtigt, für die Bearbeitung ein angemessenes Entgelt zu erheben oder von einem Tätigwerden abzusehen (Art. 12 Abs. 5 DSGVO). Auskunfts- und Informationsbegehren werden in der Regel unverzüglich innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage bearbeitet. Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, soweit dies unter Berücksichtigung der Komplexität und/oder der Anzahl der Anfragen erforderlich ist; im Fall einer Fristverlängerung wird Sie die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Anfrage unter Angabe der Gründe für die Verzögerung informieren.

Sofern Zweifel an der Identität des Antragsstellers bestehen, wird die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung Identitätsnachweise verlangen. Sie haben das Recht, zur Klärung von Fragen zum Datenschutz, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder den Ihnen zustehenden Rechten stehen, sich an den Datenschutzbeauftragten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung, datenschutzbeauftragter@lotto-bayern.de, zu wenden.

Sofern Sie eines der vorstehend beschriebenen Betroffenenrechte ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an das Team Datenschutz der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung vgl. Nr. 2.

7. Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO

Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einzureichen, insbesondere bei der folgenden Aufsichtsbehörde:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD).

Sie können sich auch an die Datenschutzbehörde an Ihrem Wohnort wenden, die Ihr Anliegen dann an die zuständige Behörde weiterleiten wird.

8. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Einrichtung oder Aufhebung einer Spielersperre gem. § 23 GlüStV kann erforderlich (z.B. Angaben zum Spielteilnehmer, für den eine Spielersperre eingetragen werden soll) oder gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Steuervorschriften, Geldwäschegesetz) sein.

Eine Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge, dass die Einrichtung oder Aufhebung einer Spielersperre nicht erfolgen kann.

Im Rahmen der Einrichtung oder Aufhebung von Spielersperrungen müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Einrichtung bzw. Aufhebung der Spielersperre erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung in der Regel die Einrichtung der Spielersperre oder deren Aufhebung ablehnen müssen.

9. Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der voran beschriebenen Vorgänge im Zusammenhang mit Spielersperranträgen und deren Aufhebung wird von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 DSGVO genutzt.